



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 15. Oktober 2012

#### Nichtöffentliche Beschlüsse

- |       |   |      |
|-------|---|------|
| 1.1   | Grundstücksangelegenheiten Kernstadt  | S. 3 |
| 1.1.1 | Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17<br>Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)<br>Hier: Neuruppin Gewerbegebiet Treskow I | S. 3 |
| 1.2   | Vergabeangelegenheit  | S. 3 |
| 1.2.1 | Postbeförderung<br>Hier: Vergabeentscheidung  | S. 3 |

### 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Oktober 2012

#### Öffentliche Beschlüsse

- |     |   |      |
|-----|---|------|
| 2.1 | Haushalt 2013/14<br>Hier: Eckwertebeschluss | S. 3 |
|-----|---|------|

### 3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Oktober 2012

#### Öffentliche Beschlüsse

- |         |   |      |
|---------|---|------|
| 3.1     | Satzungen   | S. 4 |
| 3.1.1   | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben auf der Grundlage von § 5<br>Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin | S. 4 |
| 3.1.1.1 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  | S. 4 |
| 3.2     | Entscheidung über Petition<br>Hier: Kippen der Straßenausbaubeitragssatzung   | S. 5 |
| 3.3     | Bebauungspläne  | S. 5 |
| 3.3.1   | Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses<br>Hier: Bebauungsplan Nr. 43 Campingplatz Quäste   | S. 5 |
| 3.3.2   | Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“ – 1. Änderung in einem Teilbereich<br>Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss  | S. 5 |
| 3.3.2.1 | Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes<br>Nr. 17.1 „Rathausblock“ – 1. Änderung   | S. 5 |

3.3.3	Bebauungsplan Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“ Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2	S. 6
3.4	Konzessionsverträge Strom/Gas Hier: Abschluss mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH	S. 6
3.5	Stadtbauhof Wirtschaftsplan 2011 des Stadtbauhofes Neuruppin Hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresergebnis	S. 6
3.6	Gremienbesetzung	S. 7
3.6.1	Besetzung des Verkehrsbeirates Hier: Abberufung und Benennung von Mitgliedern	S. 7
3.6.2	Besetzung des Aufsichtsrates der Tourismusforum Neuruppin GmbH (TFN) hier: Nachfolge von Herrn Dr. Lütticke	S. 7
<b>Nichtöffentliche Beschlüsse</b>		
3.7	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 7
3.7.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 7
3.7.2	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 7
3.8	Vergabeangelegenheiten	S. 7
3.8.1	Planungsleistung Außenanlagen Tempelgarten hier: Vergabeentscheidung	S. 7
3.8.2	Ziegellieferung Stadtmauer Abschnitt 2 Hier: Vergabeentscheidung	S. 8
3.8.3	Straßenbau und Kreisverkehrsplatz Certaldoring/Zur Mesche und Straße Zur Mesche Hier: Vergabeentscheidung	S. 8
<b>4. Bekanntmachungen</b>		
4.1	Korrektur einer Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin am 26. September 2012 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin	S. 8
4.2	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin	S. 8
4.2.1	Bodenordnungsverfahren Wulkow/Lagerhalle Verf.-Nr.: 41201 Ausführungsanordnung	S. 9
<b>Ende des amtlichen Teils</b>		
<b>5. Informationen</b>		
5.1	Lust auf Besuch? Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien!	S. 9

**1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 15. Oktober 2012****Nichtöffentliche Beschlüsse****1.1 Veräußerung  
von gemeindeeigenen Grundstücken  
gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17  
Kommunalverfassung des Landes  
Brandenburg (BbgKVerf)  
Hier: Neuruppin Gewerbegebiet  
Treskow I  
Drucksache-Nr.: 2012/57**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung einer Teilfläche aus dem folgenden gemeindeeigenen Grundstück in Neuruppin, gelegen im Industrie- und Gewerbegebiet Treskow I

Gemarkung Neuruppin, Flur 29,  
Teilfläche aus dem Flurstück 172 von ca. 1.630 m<sup>2</sup>  
(Friedrich-Bückling-Straße).

2. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, des Kaufpreises und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

**1.2 Vergabeangelegenheiten****1.2.1 Postbeförderung  
Hier: Vergabeentscheidung  
Drucksache-Nr.: 2012/64**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Postbeförderung für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2014 an die Firma Turbo P.O.S.T. GmbH, Brenckenhoffstr. 16, 16816 Neuruppin zu vergeben.

**2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Oktober 2012****Öffentliche Beschlüsse****2.1 Haushalt 2013/14  
Hier: Eckwertebeschluss  
Drucksache-Nr.: 2012/62**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eckwerte zum Doppelhaushalt 2013/14.

### 3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Oktober 2012

#### Öffentliche Beschlüsse

#### 3.1 Satzungen

##### 3.1.1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben auf der Grundlage von § 5 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin Drucksache-Nr.: 2012/49

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Fontanestadt Neuruppin und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin zur Übertragung von Aufgaben entsprechend § 5 Abs.1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.

##### 3.1.1.1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vertreten durch den Landrat Herr Ralf Reinhardt, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin (Landkreis)

und

die Fontanestadt Neuruppin, vertreten durch den Bürgermeister Herr Jens-Peter Golde, Karl-Liebkecht-Straße 32/33, 16816 Neuruppin (Fontanestadt) vereinbaren:

#### § 1

##### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung vom 11.08.2009 (GVBl. II/09, S. 523) überträgt der Landkreis folgende Aufgaben auf die kreisangehörige Stadt Neuruppin:

1. Adressänderungen ohne Halterwechsel innerhalb des Bereiches des Einwohnermeldeamtes der Stadt,
2. Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen.

Im Einzelfall kann der Landkreis die Durchführung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben übernehmen, wenn einem Bürger dadurch die Erledigung mehrerer Zulassungsvorgänge ermöglicht wird.

(2) Die Fontanestadt nimmt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht führt der Landrat als allgemeine untere Verwaltungsbehörde. Der Umfang des Weisungsrechts ergibt sich aus § 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

#### § 2

##### Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsschließenden sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung durch die Fontanestadt geschaffen werden. Die Zulassungsstelle des Landkreises wird die Beschaffung des eKOL-Kfz Moduls Bürgerbüro über seinen Software-Anbieter Telecomputer veranlassen. Die Fontanestadt erhält den elektronischen Zugriff auf den Fahrzeugbestand über eine gesicherte Internetverbindung oder über das Landesverwaltungsnetz. Sie ist nicht berechtigt, ein anderes Zulassungsverfahren zu nutzen. Für die elektronische Archivierung der Zulassungsvorgänge ist das vom Landkreis bereit gestellte upload-Portal zu nutzen.

(2) Die Fontanestadt sichert zu, dass ausreichend geschultes Personal sowie eine angemessene sächliche Mittelausstattung zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jederzeit die notwendigen Abstimmungen durchzuführen, um eine im Landkreis einheitliche Verwaltungstätigkeit sicherzustellen.

#### § 3

##### Kosten

(1) Der Landkreis trägt die Kosten für die Beschaffung des Moduls Bürgerbüro einschließlich der externen Erstinstallationskosten durch den Software-Anbieter. Für diese Lizenzweiterung beantragt er Mittel beim Innenministerium, Leitstelle Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung. Sollte die finanzielle Unterstützung des Landes ganz oder teilweise scheitern, übernimmt die Fontanestadt diese Kosten. Sollten neben der Fontanestadt weitere Kommunen eine Aufgabenerledigung nach § 1 Absatz 1 mit dem Landkreis vereinbaren, vermindert sich dieser Kostenanteil anteilig. Unabhängig hiervon trägt der Landkreis die monatlichen Software-Pflegekosten.

(2) Installationskosten, die direkt bei der Fontanestadt anfallen, trägt diese allein. Gleiches gilt für die Schulungs- und Fortbildungskosten der eigenen Mitarbeiter.

(3) Im Übrigen tragen die Beteiligten die bei ihnen anfallenden Verwaltungskosten des Umstellungsprozesses und die Kosten der Durchführung der Aufgaben.

#### § 4

##### Gebühreneinzug

(1) Die Fontanestadt sichert zu, dass für alle Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst), festgesetzt und eingezogen werden (Vorkasse). Die vereinnahmten Gebühren werden monatlich der Kreiskasse des Landkreises Ostprignitz-Ruppin überwiesen, spätestens bis zum 15. des jeweiligen Monats für den vorausgegangenen Monat.

(2) Die Fontanestadt erstellt einen Monatsabschluss und legt diesen unaufgefordert innerhalb der Frist des Absatzes 1 dem Landkreis vor.

## § 5 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Vertragspartner werden nach einer Evaluationsphase von 2 Jahren darüber entscheiden, ob und in welcher Weise sich die Aufgabenübertragung bewährt hat. Zu prüfen sind insbesondere die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Fontanestadt, die Abstimmungsprozesse mit der Landkreisverwaltung, die Auswirkungen auf die übrigen Vorgänge innerhalb der Zulassungsbehörde sowie die Ausgewogenheit der bisherigen Kosten- und Gebührenregelungen. Die Vertragsschließenden streben eine Fortführung der Aufgabenübertragung zu gleichen oder angepassten Bedingungen an, wenn alle Seiten zu einer positiven Bewertung gekommen sind. Die Prüfung umfasst auch mögliche Erweiterungen der Erledigung von Zulassungsaufgaben durch die teilnehmende Kommune.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von den Vertragsparteien während der Evaluationsphase ordentlich nicht gekündigt werden; danach von jeder Partei ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, auch innerhalb der ersten zwei Jahre der Laufzeit des Vertrages, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Vertragsschließenden werden diesen Vertrag entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt machen. Die Veröffentlichungen erfolgen für die Fontanestadt im „Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin“, für den Kreis im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(4) Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

Neuruppin, den 6.11.2012

Neuruppin, den 1.11.2012

Reinhardt  
Landrat

Golde  
Bürgermeister

Nüse  
Beigeordneter

Krohn  
stellv. Bürgermeister

## 3.2 Entscheidung über Petition Hier: Kippen der Straßenausbaubeitragssatzung Drucksache-Nr.: 2004/60 18. Ergänzung

1. Die Petition vom 25.06.2012 wird zurückgewiesen; die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, die gültige Straßenbaubeitragssatzung aufzuheben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den zuständigen Ausschuss, sich mit der Straßenbaubeitragssatzung in ihren Einzelheiten zu beschäftigen und zu prüfen, ob es Änderungsbedarf gibt.

## 3.3 Bebauungspläne

### 3.3.1 Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses Hier: Bebauungsplan Nr. 43 Campingplatz Quäste Drucksache-Nr.: 2002/43 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Aufstellungsbeschluss vom 09.02.1998 zum Bebauungsplan Nr. 43 „Campingplatz Quäste“ (Dr. Nr. 97/91/3) auf.

### 3.3.2 Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“ – 1. Änderung in einem Teilbereich Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.:2005/14 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die während der Beteiligung und im Zuge der öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17.1 „Rathausblock“ vorgebracht wurden. Das Abwägungsergebnis ist schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“ – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Fassung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

### 3.3.2.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungs- beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Rathausblock“ – 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 29.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“ – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen und die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung gebilligt. Das Plangebiet umfasst die bestehende Einkaufspassage am Schulplatz und das Grundstück August-Bebel-Straße 50 mit einer Größe von ca., 0,9 ha sowie die Kerngebietbereiche an der Karl-Marx-Straße und an der August-Bebel-Straße. Insgesamt wird das in der Historischen Altstadt Neuruppins gelegene Plangebiet von der August-Bebel-Straße, der Friedrich-

Ebert-Straße, der Karl-Marx-Straße und der Wichmannstraße umgrenzt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird im Sachgebiet Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33 während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

*Neuruppin, den 05.11.2012*

*Golde  
Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister*

### **3.3.3 Bebauungsplan Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“**

#### **Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Drucksache-Nr.: 2005/94 7. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangen sind.
2. Das Ergebnis der Abwägung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Eigentümer der Sonderbauflächen im Plangebiet aufzufordern, innerhalb von 3 Monaten in gemeinsamer Abstimmung ein Gesamtkonzept zur inneren Erschließung des Plangebietes vorzulegen und verbindliche Ansiedlungsbedarfe aufzuzeigen

### **3.4 Konzessionsverträge Strom und Gas**

#### **Hier: Abschluss mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH**

#### **Drucksache-Nr.: 2010/35 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einen Konzessionsvertrag Strom für die Kernstadt und den Ortsteil Alt Ruppin mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH (Laufzeit bis zum 30.08.2033) abzuschließen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einen Konzessionsvertrag Gas für die Fontanestadt Neuruppin (einschließlich aller Ortsteile) mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH (Laufzeit bis zum 30.08.2033) abzuschließen.

### **3.5 Stadtbauhof**

#### **3.5.1 Wirtschaftsplan 2011 des Stadtbauhofes Neuruppin**

#### **Hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresergebnis Drucksache-Nr.: 2011/26 2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss des Stadtbauhofes des Jahres 2011 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 38.311,52 € fest.

- Der Jahresgewinn in Höhe von 38.311,52 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

### **3.6 Gremienbesetzung**

#### **3.6.1 Besetzung des Verkehrsbeirates**

##### **Hier: Abberufung und Benennung von Mitgliedern**

#### **Drucksache-Nr.: 2009/14 3. Ergänzung**

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Dr. Ekkehard Paris und seinen Stellvertreter, Herrn Peter Brüssow, als Mitglieder im Verkehrsbeirat ab.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Herrn Heinz Ulrich Kasch und als seinen Stellvertreter, Herrn Markus Fetter, als Mitglieder im Verkehrsbeirat.

#### **3.6.2 Besetzung des Aufsichtsrates der Tourismus- forum Neuruppin GmbH (TFN)**

##### **Hier: Nachfolge von Herrn Dr. Lütticke**

#### **Drucksache-Nr.: 2003/98 6 Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin schlägt für den Gesellschafter Stadt folgendes weiteres Mitglied für den Aufsichtsrat der Tourismusforum GmbH vor:

Herrn Axel Kröger.

## **Nichtöffentliche Beschlüsse**

### **3.7 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt**

#### **3.7.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2012/55**

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

#### **Baugrundstück Zum Herrgottsgraben Gemarkung Neuruppin Flur 12, Flurstück 1210 Teilfläche mit einer Größe von ca. 700 m<sup>2</sup>**

- Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. November 2012 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den / die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Von der Veröffentlichung der Namen und Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

#### **3.7.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2012/56**

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

#### **Baugrundstück Zum Herrgottsgraben Gemarkung Neuruppin Flur 12, Flurstück 1210 Teilfläche mit einer Größe von ca. 650 m<sup>2</sup>**

- Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. November 2012 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Von der Veröffentlichung der Namen und Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

### **3.8 Vergabeangelegenheiten**

#### **3.8.1 Planungsleistung Außenanlagen Tempelgarten Hier: Vergabeentscheidung Drucksache-Nr.: 2012/67**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Planungsleistung „Sanierung der Außenanlagen des Einzeldenkmals Tempelgarten Neuruppin“, Präsidentenstraße 64, 16816 Neuruppin an das Planungsbüro



Landschaftsarchitektin Brigitte Gehrke,  
Werner-Voß-Damm 54 a, 12101 Berlin

zu vergeben

### **3.8.2 Ziegellieferung Stadtmauer Abschnitt 2 Hier: Vergabeentscheidung Drucksache-Nr.: 2012/68**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Ziegellieferung Stadtmauer Abschnitt 2 (Präsidentenstraße bis Karl-Liebknecht-Straße) an die Firma

**Neue Ziegel-Manufaktur Glindow GmbH, Alpenstraße 47,  
14542 Werder OT Glindow**

zu vergeben.

### **3.8.3 Straßenbau Kreisverkehrsplatz Certaldoring/ Zur Mesche und Straße Zur Mesche Hier: Vergabeentscheidung Drucksache-Nr.: 2012/52 4. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für den Straßenbau Los 1-Kreisverkehrsplatz Certaldoring/Zur Mesche und Los 2- Straße zur Mesche an die Firma

**EUROVIA VBU GmbH/NL Lindow, Ernst-Thälmann-Straße 26,  
16835 Lindow (Nebenangebote)**

zu vergeben.

## **4. Bekanntmachungen**

### **4.1 Korrektur einer Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt am 26. September 2012 Hier: Korrektur der Angabe des Monats**

*(Änderungen sind kursiv gedruckt)*

#### **4.1.1 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 13. Januar 2013**

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am

**6. Dezember 2012 um 18.00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin  
Karl-Liebknecht- Str. 33/34 in 16816 Neuruppin**

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Stadtwahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Stadtwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

*Neuruppin, den 11.09.2012*

*Jutta Mießner*

### **4.2 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin**

#### **4.2.1 Bodenordnungsverfahren Wulkow/Lagerhalle Verf.-Nr.: 41201 Ausführungsanordnung**

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes wird gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungs-gesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der



**1. Dezember 2012**

festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Bodenordnungsplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der vom Verfahren betroffenen Grundstücke ist bereits einvernehmlich unter den Verfahrensbeteiligten geregelt worden.

**Begründung**

Im o. g. Bodenordnungsverfahren wurde der Bodenordnungsplan erstellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Der Bodenordnungs-

plan ist unanfechtbar. Seine Ausführung wurde daher nach § 61 Abs. 1 LwAnpG angeordnet.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 29. Oktober 2012

Im Auftrag  
Nawrocki

(Dienstsiegel)

**Ende des amtlichen Teils****5. Informationen****5.1 Lust auf Besuch?  
Lateinamerikanische Schüler  
suchen Gastfamilien!**

Die Schüler der Andenschule Bogota (Kolumbien) wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als „Kind auf Zeit“ aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus

erster Hand, dass das Bild der Welt von Kolumbien nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potientes „Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und soll die zu ihrer Wohnung nächstliegende Schule besuchen (Gymnasium oder Realschule). Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 13. April bis zum Sonntag, den 30. Juni 2013. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, besteht die Möglichkeit für einen Gegenbesuch. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen, Frau Ute Borger, Humboldtteam e. V., Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402, E-Mail: ute.borger@humboldtteam.com





**Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin**

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.